



Fachbereich WD 4

**Verteilung des Aufkommens aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer
auf die Länder**

Verteilung des Aufkommens aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Länder

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 055/25
Abschluss der Arbeit: 4.11.2025
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Rechtliche Grundlagen für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	4
2.1.	Ertragskompetenz der Länder	4
2.2.	Gesetzgebungskompetenz des Bundes	4
2.3.	Verwaltungskompetenz der Länder	5
3.	Verteilung des Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Länder	6
3.1.	Empirische Aufkommensverteilung im Jahr 2024	6
3.2.	Rechtliche Grundlagen für die Verteilung des Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer	8
3.2.1.	Verteilung des Aufkommens durch Regelung über die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter (§ 35 ErbStG)	8
3.2.2.	Leitgedanke des Art. 107 Abs. 1 GG	9
3.2.3.	Fakultativer Gesetzgebungsauftrag für die Zerlegung weiterer Steuern	10
3.2.4.	Gestaltungsspielraum und Korrekturpflicht des Gesetzgebers	11
3.2.5.	Vereinbarkeit des § 35 ErbStG mit Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG?	11
4.	Einbeziehung des Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer in den sekundären Finanzausgleich	12
4.1.	Vorbemerkung	12
4.2.	Primärer vertikaler Finanzausgleich (erste Stufe)	13
4.3.	Primärer horizontaler Finanzausgleich (zweite Stufe)	13
4.4.	Sekundärer horizontaler Finanzausgleich (Finanzkraftausgleich – dritte Stufe)	13
4.5.	Sekundärer vertikaler Finanzausgleich (vierte Stufe)	15
4.6.	Ökonomische Bestimmung der Grenzabschöpfungsquoten des Finanzausgleichs	16
5.	Zusammenfassung	17

1. Fragestellung

Gegenstand dieses Sachstands ist die Verteilung des Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die einzelnen Länder. Im Einzelnen wird gefragt, welche gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer als sogenannte Ländersteuer gelten (dazu nachfolgend 2.), wie sich die Verteilung der Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer und ihr Anteil an dem Volumen des jeweiligen Landeshaushaltes, gegliedert nach Ländern und im Vergleich der ost- und westdeutschen Länder, darstellt (dazu nachfolgend 3.1.), und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine gleichmäßigere Verteilung der Erbschaftsteuereinnahmen zum Ausgleich vorhandener struktureller Unterschiede zwischen den Ländern zu erreichen (dazu nachfolgend 3.2. sowie 4.). Der Sachstand schließt mit einer Zusammenfassung (nachfolgend 5.).

2. Rechtliche Grundlagen für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für Steuern bestimmt sich die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Grundgesetz (GG), die Ertragskompetenz nach Art. 106 GG und die Verwaltungskompetenz nach Art. 108 GG.

2.1. Ertragskompetenz der Länder

Die Ertragskompetenz für die Erbschaft- und Schenkungsteuer liegt allein bei den Ländern (Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG). Zu den rechtlichen Grundlagen für die Verteilung des Aufkommens auf die einzelnen Länder siehe nachfolgend 3.2.1.

2.2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat die **konkurrierende Gesetzgebung** über die Grundsteuer und außerdem über die übrigen Steuern, wenn das Aufkommen dem Bund ganz oder zum Teil zusteht oder wenn die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt sind (Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG). Wegen der Ertragskompetenz der Länder (siehe 2.1.) liegt die Gesetzgebungskompetenz für die Erbschaft- und Schenkungsteuer daher nur unter der Bedingung beim Bund, dass die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen (Erforderlichkeitsklausel). Das ist der Fall, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung *erforderlich* macht.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bereits entschieden, dass der Bund auch nach der Verschärfung der Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG im Jahr 1994 die Gesetzgebungskompetenz für die Erbschaft- und Schenkungsteuer besitzt, weil die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.¹ Auch die nach der Verschärfung des Art. 72 Abs. 2 GG vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) etwa im Hinblick auf die Begünstigung des Betriebsvermögens in §§ 13a ff. ErbStG sind daher von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt.

1 BVerfG, Urteil vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 107.

Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Anderenfalls löst das Bundesgesetz eine rechtsvernichtende **Sperrwirkung für Ländergesetze zum gleichen Regelungsgegenstand** aus.² Aufgrund der umfassenden Kodifizierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch das ErbStG ist davon auszugehen, dass diese ein abschließendes Gebrauchmachen durch den Bund im Sinne des Art. 72 Abs. 1 GG darstellt. Ergänzende oder abweichende Regelungen der Länder sind damit gesperrt. Da sich die Fragestellung auf die Verteilung des Steueraufkommens richtet, wird die mögliche Verlagerung von Kompetenzen zur Regelung einzelner Teilbereiche der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Länder nicht näher geprüft.³

2.3. Verwaltungskompetenz der Länder

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird von den Ländern im Wege der Landeseigenverwaltung verwaltet. Art. 108 GG regelt die Verteilung der Steuerverwaltungshoheit auf Bund und Länder. Dafür gilt ein **Trennsystem**, das die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern aufteilt.⁴ Die Verwaltung der Steuern ist – mit Ausnahme der Verbrauchsteuern – überwiegend den Ländern zugewiesen (Art. 108 Abs. 1 und 2 GG), so auch die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer („übrige Steuer“ im Sinne von Art. 108 Abs. 2 Satz 1 GG). Die Länder verwalten die Steuern nach dem Grundsatz aus Art. 83 GG als eigene Angelegenheit (**Landeseigenverwaltung**). Bei der Verwaltung derjenigen Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, werden die Landesfinanzbehörden dagegen im Auftrag des Bundes tätig (Bundesauftragsverwaltung; Art. 108 Abs. 3 Satz 1 GG). Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden obliegt (Art. 108 Abs. 7 GG).

Verschiebungen der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind auch im gegenseitigen Einvernehmen nicht möglich, soweit nicht das GG selbst eine Verschiebung ermöglicht (siehe zu Durchbrechungen der Kompetenzverteilung Art. 108 Abs. 4 GG als föderaler

2 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 107. EL März 2025, Art. 105 Rn. 149.

3 Siehe etwa zur Befugnis der Länder zur umfassenden Abweichung von Bundesgesetzen (Abweichungsgesetzgebung) für die Grundsteuer Art. 72 Abs. 3 Nr. 7 GG; siehe zur partiellen Regelungskompetenz der Länder für die Bestimmung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer Art. 105 Abs. 2a Satz 2 GG; siehe zu „Freigabegesetzen“ des Bundes Art. 72 Abs. 4 GG; siehe zur Schaffung von „Länderöffnungsklauseln“ bei konkurrierender Gesetzgebung des Bundes Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Länderöffnungsklausel im Grunderwerbsteuergesetz“ vom 10.8.2023, WD 4 - 3000 - 053/23 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/965832/WD-4-053-23-pdf.pdf>).

4 Siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Steuerkompetenzen von Bund und Ländern - Verfassungsrechtliche Regelung der Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungskompetenzen für Steuern“ vom 23.2.2022, WD 4 - 3000 - 020/22, S. 12 f. (<https://www.bundestag.de/resource/blob/886622/2d86e5c3efa84a48dcccda0d9ee61347/WD-4-020-22-pdf-data.pdf>).

„Beweglichkeitsfaktor“⁵ bei der Steuerverwaltung).⁶ So kann etwa nach Art. 108 Abs. 4 Satz 1 Alt. 3 GG für die von den Ländern verwalteten Steuern durch zustimmungspflichtiges Bundesgesetz die Verwaltung auf Bundesfinanzbehörden verlagert werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Damit sind nicht nur Aspekte der fiskalischen oder organisatorischen Optimierung des Steuervollzugs gemeint.⁷ Maßgebliche Kriterien sind vielmehr die Steigerung der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung.⁸ So wird zum Beispiel die Feuerschutzsteuer entgegen Art. 108 Abs. 2 GG durch den Bund verwaltet (durch das Bundeszentralamt für Steuern), während ihr Aufkommen nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 3 GG den Ländern zusteht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 25 Finanzverwaltungsgesetz (FVG)).⁹

Theoretisch ist also denkbar, dass die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf **Bundesbehörden übertragen** wird, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen. Da das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer allein den Ländern zusteht (siehe 2.1.), müsste – wie bei der Feuerschutzsteuer in § 11 Feuerschutzsteuergesetz – eine **Zerlegungsregel** geschaffen werden, um das Aufkommen auf die Länder zu verteilen (siehe dazu noch 3.2.3.). Auf diese Weise würde das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer über den Bund geleitet und auf die Länder verteilt. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch Bundesbehörden den Gesetzesvollzug erheblich verbessern oder erleichtern würde, wie von Art. 108 Abs. 4 Satz 1 GG verlangt. Allein das Ziel der Neuverteilung des Aufkommens durch ein Zerlegungsgesetz des Bundes rechtfertigt die Verlagerung nicht.

3. Verteilung des Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Länder

3.1. Empirische Aufkommensverteilung im Jahr 2024

Die Aufteilung des Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die einzelnen Länder (gegliedert nach westdeutschen Ländern einschließlich Berlin sowie ostdeutschen Ländern) und der jeweilige Anteil dieses Aufkommens an den Ausgaben des jeweiligen Landeshaushalts im Jahr 2024 kann Tabelle 1 entnommen werden.

5 Drüen, in: Krüper, Die Organisation des Verfassungsstaats, Festschrift Morlok, 2019, S. 587, 596; Seer, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 108 Rn. 129.

6 Siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Steuerverwaltung für bestimmte Personen und Unternehmen durch den Bund“ vom 2.8.2021, WD 4 - 3000 - 068/21, Ziffer 3 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/859724/WD-4-068-21-pdf.pdf>).

7 Siehe *Hidien/Walden*, in: Bönders (Hrsg.), Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung, 2009, S. 651, 653, 660.

8 *Kempny*, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, Art. 108 Rn. 95, 97; *Heintzen*, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 108 Rn. 34; *Seer*, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rn. 2.78 („messbare Effizienzsteigerung“).

9 Dies gilt auch für die Versicherungsteuer, deren Aufkommen allerdings dem Bund zusteht (Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG).

Tabelle 1: Das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Ländern im Jahr 2024

Länder	ErbSt-Einnahmen (in 1.000 Euro)	Ausgaben der Kern- haushalte (in Mio. Euro)	Anteil der ErbSt-Ein- nahmen an den Aus- gaben (in %)
Baden-Württemberg	1.114.682	65.186,90	1,71%
Bayern	2.679.641	74.755,70	3,58%
Berlin ¹⁰	415.369	39.628,60	1,05%
Bremen	58.274	9.018,70	0,65%
Hamburg	403.733	21.035,10	1,92%
Hessen	946.023	38.846,90	2,44%
Niedersachsen	691.288	41.955,40	1,65%
Nordrhein-Westfalen	2.343.184	100.906,20	2,32%
Rheinland-Pfalz	679.607	22.531,50	3,02%
Saarland	114.995	5.739,70	2,00%
Schleswig-Holstein	329.922	17.335,20	1,90%
Westdeutsche Länder (mit Berlin)	9.776.718	436.939,90	2,24%
Brandenburg	63.798	17.013,80	0,37%
Mecklenburg-Vor- pommern	17.689	11.161,80	0,16%
Sachsen	70.964	24.863,80	0,29%
Sachsen-Anhalt	21.035	13.846,30	0,15%
Thüringen	40.193	13.011,20	0,31%
Ostdeutsche Länder (ohne Berlin)	213.679	79.897	0,27%
Insgesamt	9.990.396	516.836,80	1,93%

Quellen: Bundesministerium der Finanzen, Vorläufige Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für das Jahr 2024, Anlage 1: Umsatzsteuerverteilung (UStV) und Finanzkraftausgleich (FKA) für die Zeit vom 01.01.2024 - 31.12.2024 (in 1.000 Euro) (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche->

10 Das heutige Land Berlin wird für den vorliegenden Zweck den westdeutschen Ländern zugerechnet, da 1990 die deutliche Mehrheit der Berliner Einwohner in West-Berlin lebte.

[Finanzen/Foederale-Finanzbeziehungen/Laenderfinanzausgleich/abrechnung-ausgleichsjahr-2024.pdf](#)); Bundesministerium der Finanzen, Die Einnahmen und Ausgaben der Länderkernhaushalte Ende des Monats Dezember 2024, V A 2 - FV 4035/24/10001 :12, DOK.-Nr.: 2024/1079122 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Laenderhaushalte/2024/entwicklung-der-laenderhaushalte-2024-12.pdf); eigene Berechnungen.

3.2. Rechtliche Grundlagen für die Verteilung des Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Art. 107 Abs. 1 GG lautet:

Das Aufkommen der **Landessteuern** und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern **von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen)**. Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die **Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern** treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern, vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 2, nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu. (Hervorhebungen nur hier)

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine Landessteuer im Sinne von Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG, da ihr Aufkommen den Ländern zusteht (siehe 2.1.). Das Aufkommen steht anteilig den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuer „von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt“ wird (örtliches Aufkommen gemäß Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG). Die Vereinnahmung der von den Ländern verwalteten Erbschaft- und Schenkungsteuer (siehe 2.3.) bestimmt sich einfachrechtlich nach der Regelung in § 35 ErbStG über die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter.

3.2.1. Verteilung des Aufkommens durch Regelung über die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter (§ 35 ErbStG)

Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer richtet sich im Grundfall (Erblasser bzw. Schenker ist Inländer) danach, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Zuwendung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehreren Wohnsitzen in Deutschland ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Erblasser / Schenker bzw. seine Familie vorwiegend aufhält (§ 35 Abs. 1 Satz 1 ErbStG i.V.m. § 19 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Zuständig ist also das **Wohnsitzfinanzamt des Erblassers** bzw. des **Schenkers**. Auf die Belegenheit des vererbten bzw. verschenkten Vermögens oder auf den Wohnsitz der Erben bzw. Beschenkten kommt es nicht an.¹¹ Die in § 35 ErbStG angesprochene „Steuerfestsetzung“ umfasst die Durchführung des gesamten Besteuerungsverfahrens von der Entgegennahme der Erwerbsanzeigen (§§ 30 ff. ErbStG)

11 Beispiel: Für den Erbfall eines in Oldenburg wohnenden Erblassers mit einem Zweitwohnsitz in Berlin und einer Ferienwohnung auf Usedom, der sich überwiegend in Oldenburg aufhält, ist das Finanzamt Oldenburg zuständig, auch wenn sein überwiegendes Vermögen in Nordrhein-Westfalen belegen ist und seine Erben in Bayern wohnen. Das Erbschaftsteueraufkommen fließt an das Land Niedersachsen.

über das Festsetzungsverfahren (Erlass des Bescheides) bis zur Steuererhebung und Vollstreckung.¹²

Die Regelung über die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter in § 35 ErbStG bestimmt mithin die Verteilung des Steueraufkommens auf die Länder. Diese **fiskalische Auswirkung**, die das Steueraufkommen in das Land des Erblassers bzw. Schenkers leitet, widerspricht allerdings der Grundkonzeption der Erbschaft- und Schenkungsteuer, sofern diese als Bereicherungssteuer verstanden wird, die den Zufluss des Vermögens beim Erwerber erfassen soll (siehe dazu noch 3.2.5.).¹³ An den Auswirkungen des § 35 ErbStG wird im Schrifttum Kritik geübt; denn aufgrund des Wohlstandsgefälles zwischen den verschiedenen Regionen Deutschlands wirke sich die Regelung zum Nachteil der wirtschaftlich schwächeren Länder aus.¹⁴

§ 35 ErbStG ist allerdings eine für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer notwendige Regelung, da mehrere Beteiligte vorhanden sind, an deren Verhältnisse die Zuständigkeit anknüpfen könnte.¹⁵ So sind im Erbfall der Erbe bzw. die Erben Steuerschuldner (§ 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG) und müssen den Erwerb anzeigen (§ 30 Abs. 1 ErbStG). Im Schenkungsfall sind sowohl der Schenker als auch der Beschenkte bzw. die Beschenkten Steuerschuldner. Die Regelung in § 35 ErbStG vermeidet daher Zuständigkeitskonflikte bei unterschiedlichen Wohnsitzen der beteiligten Steuerschuldner. Zudem dürfte das Finanzamt des Erblassers bzw. Schenkers im Hinblick auf das Vermögen häufig das sachnähere Finanzamt sein.

3.2.2. Leitgedanke des Art. 107 Abs. 1 GG

Der **Ort der Vereinnahmung** der Steuer im Sinne des Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG ist der Ort, an dem der Geldbetrag in die Verfügungsmacht der Behörde übergeht.¹⁶ Das GG verzichtet hier auf weitere, materielle Kriterien der Definition und Abgrenzung des regionalen Steuersubstrates und verweist stattdessen auf die einfachgesetzliche Ausgestaltung der finanzbehördlichen Zuständigkeit (zu § 35 ErbStG siehe 3.2.1.).¹⁷ Der Steuergesetzgeber kann sich dabei von steuererhebungs-technischen Zweckmäßigkeiten leiten lassen.¹⁸

Leitgedanke des Art. 107 Abs. 1 GG ist, jedem Land das **in seinem Gebiet erwirtschaftete Steuersubstrat** zukommen zu lassen, was grundsätzlich durch das Prinzip des örtlichen Aufkommens

12 Meincke/Hannes/Holtz, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, 19. Aufl. 2025, § 35 Rn. 1; *Erkis*, in: BeckOK ErbStG, 28. Ed. 1.7.2025, § 35 Rn. 3.

13 Meincke/Hannes/Holtz, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, 19. Aufl. 2025, § 35 Rn. 1.

14 Meincke/Hannes/Holtz, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, 19. Aufl. 2025, § 35 Rn. 1; *Jülicher*, in: Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Stand: 70. EL April 2025, § 35 Rn. 2; *Erkis*, in: BeckOK ErbStG, 28. Ed. 1.7.2025, § 35 Rn. 4.

15 *Erkis*, in: BeckOK ErbStG, 28. Ed. 1.7.2025, § 35 Rn. 1; *Jülicher*, in: Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Stand: 70. EL April 2025, § 35 Rn. 1.

16 So *Kube*, in: BeckOK Grundgesetz, 62. Ed. 15.6.2025, Art. 107 Rn. 2.

17 So *Seiler*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand: 107. EL März 2025, Art. 107 Rn. 51.

18 *Hidien*, Die horizontale Steuerverteilung gem. Art. 107 Absatz 1 des Grundgesetzes, 1997, S. 77.

(sogenanntes Forensalprinzip) und bei der Umsatzsteuer durch das Einwohnerprinzip verwirklicht wird.¹⁹ Die Anknüpfung an das örtliche Aufkommen soll gewährleisten, dass der Steuerertrag den Ländern **nach Maßgabe der örtlichen Steuerkraft** zugeordnet wird, und dass die Länder an den in ihrem Gebiet erwirtschafteten Leistungen partizipieren.²⁰ Dies soll im Idealfall die Abschöpfung der regionalen Steuerleistung der Bürger und der Wirtschaft des Landes sicherstellen.²¹ Die finanzbehördliche Vereinnahmung wird dazu grundsätzlich als ein hinreichend verlässlicher und vor allem praktikabler örtlicher Indikator der Steuerkraft eines Landes angesehen (anstelle einer unitarischen Aufteilung des deutschlandweiten Gesamtsteueraufkommens nach Köpfen).²² Allerdings führt die Orientierung an der örtlichen Vereinnahmung aufgrund der vielfältigen personellen und wirtschaftlichen **Verflechtungen über Landesgrenzen** hinweg häufig zu **Verzerrungen** der wirklichen Steuerkraft.²³ Ursache dafür sind weniger die steuerlichen Erhebungsregelungen als vielmehr das länderübergreifende Verhalten der Steuerpflichtigen, für die nicht das Länderstaatsgebiet, sondern ein bestimmter Wirtschaftsraum von Interesse ist, so dass zum Teil „Zufälligkeiten“ über die Zuordnung des Aufkommens entscheiden.²⁴

3.2.3. Fakultativer Gesetzgebungsauftrag für die Zerlegung weiterer Steuern

Nach Art. 107 Abs. 1 Satz 3 GG kann durch Bundesgesetz auch die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens „anderer Steuern“ geregelt werden, also auch der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Zwingend ist die Zerlegung nur für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer (Satz 2). Abgrenzung bedeutet die Zuweisung des gesamten Ertrages aus einem konkreten Steuertatbestand an eines der beteiligten Länder; bei der Zerlegung werden demgegenüber die Einnahmen aus einem konkreten Steuertatbestand unter mehreren Ländern aufgeteilt.²⁵ Eine Zerlegung hat der Gesetzgeber zum Beispiel für die Feuerschutzsteuer (§ 11 Feuerschutzsteuergesetz; siehe zum Hintergrund dafür 2.3.), die Kapitalertragsteuer (§ 8 Zerlegungsgesetz) und für die Einkommensteuer auf Auslandsbezüge im Ausland lebender Rentner (Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 7, 10 Einkommensteuergesetz; § 8a Zerlegungsgesetz) geschaffen.²⁶ Ein solches Zerlegungsgesetz existiert für die Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht.

19 Heintzen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 107 Rn. 13.

20 Kube, in: BeckOK Grundgesetz, 62. Ed. 15.6.2025, Art. 107 Rn. 2; siehe auch Heintzen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 107 Rn. 14.

21 Hidien, Die horizontale Steuerverteilung gem. Art. 107 Absatz 1 des Grundgesetzes, 1997, S. 77.

22 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand: 107. EL März 2025, Art. 107 Rn. 50.

23 Heun/Thiele, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 107 Rn. 23; Huber, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 107 Rn. 77. Hidien, Die horizontale Steuerverteilung gem. Art. 107 Absatz 1 des Grundgesetzes, 1997, S. 77.

24 Hidien, Die horizontale Steuerverteilung gem. Art. 107 Absatz 1 des Grundgesetzes, 1997, S. 77.

25 So Kube, in: BeckOK Grundgesetz, 62. Ed. 15.6.2025, Art. 107 Rn. 4.

26 Heintzen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 107 Rn. 18; Huber, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 107 Rn. 87.

Die Zerlegung korrigiert die Zuweisung des Aufkommens nach der örtlichen Vereinnahmung, um die eigene Steuerkraft, also das Erwirtschaften von Steuern im eigenen Bereich der Länder besser zu berücksichtigen.²⁷ Die fakultative Zerlegung weiterer Steuern muss das Ziel und die Wirkung haben, **Abweichungen zwischen Vereinnahmung und örtlicher Steuerkraft** in relevanter Weise zu **vermindern**.²⁸

3.2.4. Gestaltungsspielraum und Korrekturpflicht des Gesetzgebers

Für die einfachgesetzliche Konkretisierung der örtlichen Vereinnahmung einer Steuer stehen dem Gesetzgeber verschiedene Prinzipien wie das Erarbeitungsort- oder Forensalprinzip oder das (Wohn-)Sitzprinzip als grundsätzlich geeignete Anknüpfungspunkte zur Verfügung.²⁹ Der inhaltlich offene Verfassungsauftrag aus Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, sich aus Gründen erhebungstechnischer Zweckmäßigkeit für eine vom Leitbild des Satzes 1 abweichende Verwaltungsorganisation zu entscheiden.³⁰ Dabei hat der Gesetzgeber einen weitgehenden, nicht zuletzt nach erhebungstechnischer Zweckmäßigkeit ausfüllbaren **Gestaltungsspielraum** bei der Konkretisierung des örtlichen Aufkommens; dieser wird erst dort überschritten, wo willkürliche Vereinnahmungsbefugnisse ohne regionalen Zurechnungsgrund normiert werden.³¹

Wenn der Gesetzgeber zum Beispiel aus erhebungstechnischer Zweckmäßigkeit vom Leitbild des Art. 107 Abs. 1 Satz 1 (siehe 3.2.2.) ausdrücklich abweicht, kann sich gegenläufig das Erfordernis einer berichtigenden Abgrenzung oder Zerlegung nach Satz 3 ergeben.³² Der fakultative Gesetzesauftrag kann sich dann zu einer **Korrekturpflicht** verdichten, wenn und soweit die „wirkliche Steuerkraft“ nur verzerrt abgebildet wird; allerdings verfügt der Gesetzgeber über weite Gestaltungsspielräume bei der Auswahl der zu ergreifenden Maßnahmen, weil das Grundgesetz nur eine Näherungslösung fordert und auch keine konkreteren Aufteilungsmaßstäbe bereithält.³³

3.2.5. Vereinbarkeit des § 35 ErbStG mit Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG?

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Vereinnahmung des Steueraufkommens gemäß § 35 ErbStG über die örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörden an den Wohnsitz des Erblassers bzw. Schenkers zu knüpfen, dürfte noch als örtliche Vereinnahmung angesehen werden können, ohne das Leitbild des Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG zu verletzen und den gesetzgeberischen

27 Siehe BVerfG, Urteil vom 19.10.2006, 2 BvF 3/03, BVerfGE 116, 327, 379.

28 So Kube, in: BeckOK Grundgesetz, 62. Ed. 15.6.2025, Art. 107 Rn. 5 (zum Beispiel erhebungstechnisch bedingte Abweichungen).

29 Siehe Huber, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 107 Rn. 76; siehe auch Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 107 Rn. 21; Heintzen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 107 Rn. 15.

30 So Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand: 107. EL März 2025, Art. 107 Rn. 52.

31 So Huber, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 107 Rn. 76.

32 So Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand: 107. EL März 2025, Art. 107 Rn. 52.

33 So Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand: 107. EL März 2025, Art. 107 Rn. 54, 62; siehe auch Heintzen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 107 Rn. 15.

Gestaltungsspielraum zu überschreiten. Zwar ist die Regelung auch erhebungstechnischer Zweckmäßigkeit geschuldet (siehe 3.2.1.). Die Anknüpfung an den Wohnsitz des Erblassers bzw. Schenkers ist indes keine der Erbschaft- und Schenkungsteuer wesensfremde Anknüpfung. Bei typisierender Betrachtung kann das davon erfasste Steuersubstrat (das übertragene Vermögen) als in dem Land erwirtschaftete örtliche Steuerkraft gelten, in dem der Erblasser bzw. Schenker seinen Wohnsitz hat. Denn in vielen Fällen dürften die Erben / Beschenkten in dem Land ansässig sein bzw. das ererbte / geschenkte Vermögen in dem Land belegen oder erwirtschaftet worden sein, in dem der Erblasser / Schenker seinen Wohnsitz hatte. Die Regelung in § 35 ErbStG ist also nicht allein erhebungstechnischen Zwecken geschuldet und entbehrt nicht einer gewissen sachlichen Rechtfertigung auch im Hinblick auf die Zuordnung des Steueraufkommens. Von einer willkürlichen Vereinnahmung ohne regionalen Zurechnungsgrund (siehe 3.2.4.) kann nicht die Rede sein. Der Gesetzgeber dürfte sich mit der Regelung in § 35 ErbStG mithin noch nicht so weit von dem Leitbild der örtlichen Vereinnahmung nach der Steuerkraft des Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG entfernt haben, dass sich daraus eine Korrekturpflicht durch spezialgesetzliche Zerlegung auf der Grundlage von Satz 3 ergibt.

Im Schrifttum wird vereinzelt angedeutet, die sachgerechte Abbildung der örtlichen Steuerkraft hänge von der Einordnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer als Nachlasssteuer oder als Erbanfallsteuer ab.³⁴ Nach der einfachgesetzlichen Ausgestaltung im ErbStG handelt es sich um eine Erbanfallsteuer, weil nicht der Nachlass als solcher (Nachlasssteuer), sondern die Bereicherung beim Erben besteuert wird (Bereicherungssteuer).³⁵ Der BFH ordnet sie allerdings als Verkehrssteuer ein.³⁶ Von Verfassungs wegen ist der Gesetzgeber nicht auf einen bestimmten Typus einer Erbschaft- und Schenkungsteuer festgelegt, sondern verfügt über Spielräume bei der einfachgesetzlichen Ausformung.³⁷ Letztlich wird aus der Einordnung der bestehenden Erbschaft- und Schenkungsteuer – soweit ersichtlich – nicht der Schluss gezogen, dass die durch § 35 ErbStG bewirkte Verteilung des Aufkommens gegen Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG verstößt bzw. eine Korrekturpflicht des Gesetzgebers (dazu 3.2.4.) auslöst. Es ist nicht davon auszugehen, dass Vorgaben von der Art in Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG hineingelesen werden können, die hier zu einer Selbstbindung des Gesetzgebers an seine Entscheidung für einen bestimmten Typus der Erbschaft- und Schenkungsteuer führen und ggf. eine Korrekturpflicht zu einer anderen Zerlegung auslösen.

4. Einbeziehung des Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer in den sekundären Finanzausgleich

4.1. Vorbemerkung

Die bislang dargestellte Aufteilung des Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Länder stellt bereits eine Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs – den sogenannten

34 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand: 107. EL März 2025, Art. 107 Rn. 65 Fußnote 11.

35 Siehe Seer, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rn. 15.2 (Einkommensteuer im weiteren Sinne).

36 Kritisch Seer, in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rn. 15.2. Siehe zu den einzelnen Interpretationen als Verkehrssteuer, Erbanfallsteuer oder Nachlasssteuer auch Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand: 107. EL März 2025, Art. 106 Rn. 124.

37 Seiler, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand: 107. EL März 2025, Art. 106 Rn. 124.

primären horizontalen Finanzausgleich (dazu nachfolgend 4.3.) – dar. Daneben gibt es weitere Stufen des Finanzausgleichs, die im Folgenden kurz dargestellt werden, wobei auf das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer besonders eingegangen wird.

Verfassungsrechtliche Regelungen zur bundesstaatlichen Einnahmeverteilung (Finanzausgleich) finden sich in den Art. 106 und 107 GG. Ziel des Finanzausgleichs ist die angemessene Ausstattung von Bund und Ländern mit den zur Aufgabenwahrnehmung nötigen finanziellen Mitteln.³⁸

Die bundesstaatliche Einnahmenverteilung vollzieht sich in **vier Stufen**.³⁹ Im Anschluss an die primäre vertikale Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund und Ländern (dazu nachfolgend 4.2.) und die primäre horizontale Verteilung zwischen den Ländern (dazu nachfolgend 4.3.) verlangt Art. 107 Abs. 2 GG einen sekundären (umverteilenden⁴⁰) Finanzausgleich, zum einen horizontal unter den Ländern (dazu nachfolgend 4.4.), zum anderen vertikal durch Zuweisungen des Bundes an die Länder (dazu nachfolgend 4.5.).⁴¹

4.2. Primärer vertikaler Finanzausgleich (erste Stufe)

In einem ersten Schritt erfolgt die grundlegende Zuteilung des Steueraufkommens an den Bund und an die Gesamtheit der Länder. Dabei weist das GG einerseits das Aufkommen aus Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern nach Steuerarten getrennt zu (**Trennsystem**). So fließt das Aufkommen der Erbschaftsteuer gemäß Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG den Ländern zu (dazu 2.1). Andererseits gilt für die aufkommenstarken Gemeinschaftsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer) das **Verbundsystem**, bei dem die Einnahmen mehreren Ebenen zufließen.

4.3. Primärer horizontaler Finanzausgleich (zweite Stufe)

Nach der Aufteilung des Steueraufkommens auf den Bund und die Gesamtheit der Länder erfolgt eine **Aufteilung auf die einzelnen Länder**. Die Verteilung des Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer folgt der Regelung über die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter, die sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Erblassers bzw. des Schenkers richtet (dazu ausführlich 3.2.).

4.4. Sekundärer horizontaler Finanzausgleich (Finanzkraftausgleich – dritte Stufe)

Nach der 2017 beschlossenen Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erfolgt der sekundäre horizontale Finanzausgleich zur Angleichung der Finanzkraftunterschiede der Länder seit dem Jahr 2020 über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung (siehe §§ 4 bis 10

38 BVerfG, Urteil vom 24. Juni 1986 – 2 BvF 1/83 –, juris, Rn. 143.

39 Siehe zu dem Folgenden *Tappe/Wernsmann*, Öffentliches Finanzrecht, 3. Aufl. 2023, Rn. 326 ff. Bei formaler Betrachtung handelt es sich zwar nur noch um drei Stufen, in materieller Hinsicht jedoch nach wie vor um vier Stufen, a.a.O. Rn. 325.

40 *Tappe/Wernsmann*, Öffentliches Finanzrecht, 3. Aufl. 2023, Rn. 325.

41 Siehe dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Überblick zum Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern - zur Struktur, Entwicklung und Bedeutung des Finanzausgleichs“ vom 27.5.2021, WD 4 – 3000 – 056/21 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/850474/WD-4-056-21-pdf.pdf>).

Finanzausgleichsgesetz – FAG). Materiell kommt es damit weiterhin zu einer Umverteilung des originären Steueraufkommens unter den Ländern.⁴² Der sekundäre Finanzausgleich dient der **Korrektur der Ergebnisse der primären Steuerverteilung**, soweit diese unter Berücksichtigung der Eigenstaatlichkeit der Länder aus dem Gedanken des bündischen Einstehens füreinander unangemessen erscheinen, insbesondere um die Erfüllung der verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben in allen Ländern zu gewährleisten.⁴³

Nach § 4 FAG ist der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern gemäß § 2 FAG ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu bzw. Abschlägen von der Finanzkraft. **Abschläge** werden von den Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl (dazu § 6 Abs. 1 FAG) im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl (dazu § 6 Abs. 2 FAG) übersteigt, § 5 Abs. 1 FAG.⁴⁴ **Zuschläge** werden den Ländern gewährt, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht, § 5 Abs. 2 FAG. Bei der Berechnung der Finanzkraft eines Landes findet auch die kommunale Steuerkraft (ab 2020 zu 75 %) Berücksichtigung, § 8 FAG. Der Ausgleich beträgt jeweils **63 % der Unterdeckung bzw. Überdeckung** der Ausgleichsmesszahl eines Landes, § 10 FAG.

Das **Volumen** dieses Ausgleichs zwischen den Ländern betrug im Jahr 2024 **18,7 Mrd. Euro**.⁴⁵ Davon entfielen auf die ostdeutschen Flächenländer 10,0 Mrd. Euro.

Die Finanzkraftmesszahl eines Landes ist gemäß § 6 Abs. 1 FAG die Summe der Einnahmen des Landes nach § 7 FAG und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8 FAG. Zu den maßgeblichen Einnahmen des Landes gehören auch die **Einnahmen aus der Erbschaftsteuer**, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Var. 2 FAG. Somit gehen diese Einnahmen in die Berechnung der Finanzkraftmesszahl ein. Daraus folgt, dass ein Land mit geringeren Einnahmen aus der Erbschaftsteuer eine geringere Finanzkraftmesszahl aufweist und einen höheren Zu- bzw. geringeren Abschlag bei der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens erhält als ein Land mit höheren Einnahmen aus der Erbschaftsteuer. Dieses Verfahren gilt in gleicher Weise für die anderen in § 7 Abs. 1 FAG genannten Steuereinnahmen.

42 Tappe/Wernsmann, Öffentliches Finanzrecht, 3. Aufl. 2023, Rn. 328.

43 So unter Hinweis auf das BVerfG Kube, in: BeckOK GG, 63. Ed. 15.09.2025, GG Art. 107 Rn. 11.

44 Zur Bestimmung der Finanzkraft- und der Ausgleichsmesszahl siehe Bundesministerium der Finanzen, Bundesländer-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung 2024 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bund-laender-finanbeziehungen-2024.html), S. 45 f.; zum Finanzkraftausgleich siehe auch Tappe/Wernsmann, Öffentliches Finanzrecht, 3. Aufl. 2023, Rn. 375 ff.

45 Bundesministerium der Finanzen, Vorläufige Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für das Jahr 2024, Anlage 1: Umsatzsteuerverteilung (UStV) und Finanzkraftausgleich (FKA) für die Zeit vom 01.01.2024 - 31.12.2024 (in 1.000 Euro) (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche_Finanzen/Foederale-Finanzbeziehungen/Laenderfinanzausgleich/abrechnung-ausgleichsjahr-2024.pdf). Die Zu- und Abschläge für die einzelnen Länder sind dort ebenfalls aufgeführt.

4.5. Sekundärer vertikaler Finanzausgleich (vierte Stufe)

Als letzte Stufe des Finanzausgleichs sieht Art. 107 Abs. 2 Satz 5 und 6 GG die Möglichkeit eines Ausgleichs auch auf vertikaler Ebene durch **ergänzende Zuweisungen des Bundes** an einzelne Länder vor.⁴⁶

Danach kann durch Gesetz bestimmt werden, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen⁴⁷ Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt, Art. 107 Abs. 2 Satz 5 GG. Von dieser Möglichkeit hat der Bund im Rahmen des Maßstäbengesetzes (MaßstG) und des FAG Gebrauch gemacht. Folgende **Arten von Bundesergänzungszuweisungen** (BEZ) sieht das FAG derzeit vor:

- *Allgemeine BEZ* zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs für alle gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 FAG leistungsschwachen Länder in Höhe von 80 % der nach Durchführung des Finanzkraftausgleichs verbliebenen Fehlbeträge zu 99,75 % der Ausgleichsmesszahl, § 11 Abs. 2 FAG
- *Sonderbedarfs-BEZ* zum Ausgleich von Sonderlasten der fünf ostdeutschen Flächenländer durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige, § 11 Abs. 3 FAG
- *Sonderbedarfs-BEZ* wegen *überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung* für die leistungsschwachen kleineren Länder, § 11 Abs. 4 FAG
- *Sonderbedarfs-BEZ* für finanzschwache Länder mit *unterdurchschnittlicher kommunaler Steuerkraft* in Höhe von weiteren 53,5 % der Differenz, die zwischen der in ihren Kommunen angefallenen Steuerkraft und 80 % der bundesdurchschnittlichen Kommunalsteuerkraft besteht, § 11 Abs. 5 FAG
- *Sonderbedarfs-BEZ* für finanzschwache Länder, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Art. 91b GG einen *Forschungsnettozufluss* in Höhe von weniger als 95 Prozent des den Ländern durchschnittlich gewährten Forschungsnettozuflusses erhalten haben, in Höhe von weiteren 35 % der Differenz zwischen dem von ihnen erhaltenen Forschungsnettozufluss und 95 % des bundesdurchschnittlich verzeichneten Forschungsnettozuflusses, § 11 Abs. 6 FAG

46 Tappe/Wernsmann, Öffentliches Finanzrecht, 3. Aufl. 2023, Rn. 395.

47 Der Begriff der „leistungsschwachen Länder(n)“ in Art. 107 Abs. 2 Satz 5, 6 GG wird in § 11 Abs. 2 Satz 2 FAG auf einfachgesetzlicher Ebene wie folgt konkretisiert: „Leistungsschwach im Sinne von Satz 1 ist ein Land, dessen Summe aus Finanzkraftmesszahl und Zuschlag nach § 10 Fehlbeträge an 99,75 Prozent der Ausgleichsmesszahl des Ausgleichsjahres aufweist.“

Insgesamt hat der Bund im Jahr 2024 **BEZ in Höhe von 10,6 Mrd. Euro** gewährt.⁴⁸

4.6. Ökonomische Bestimmung der Grenzabschöpfungsquoten des Finanzausgleichs

Ökonomen haben versucht, die Gesamtwirkung der vier Stufen des Finanzausgleichs zu modellieren und abzuleiten, wie viel von einem zusätzlichen Euro an Steueraufkommen bei dem jeweiligen Land verbleibt und wie viel davon zugunsten anderer Länder abgeschöpft wird (**Grenzabschöpfungsquote**). Hierbei wird insbesondere zwischen Zahler- und Empfängerländern unterschieden.

Scherf kommt zu dem Ergebnis, dass bei Ländersteuern wie der Erbschaft- und Schenkungsteuer die Grenzabschöpfungsquoten bei den relativ finanzstarken Ländern moderat sind, dass sie aber bei den relativ finanzschwachen Ländern Werte knapp unter bzw. über **90 %** erreichen. Das heißt, von einem Euro Mehraufkommen können diese Länder nur rund 10 Cent in ihrem Haushalt verbuchen, während rund 90 Cent den anderen Ländern und dem Bund zugutekommen.⁴⁹

Bezüglich der Gesamtwirkung des Finanzausgleichs kommt *Scherf* für das Jahr 2023 auf eine Übernivellierung, das heißt, die **Reihenfolge der Pro-Kopf-Steuerereinnahmen** der Länder wird durch den Finanzkraftausgleich sowie die verschiedenen BEZ deutlich verändert.⁵⁰

Bury, Feld und *Burret* kommen in einer Simulationsrechnung der bundesdeutschen Finanzausgleichssysteme seit 1970 für das seit 2020 geltende System zu dem Ergebnis, dass für Empfängerländer sogar **Grenzabschöpfungsquoten von über 100 %** zu erwarten sind,⁵¹ das heißt, ein Euro Mehreinnahmen z. B. aus der Erbschaftsteuer führt dann zu einer Reduzierung von Finanzausgleichszahlungen an das betreffende Land von mehr als einem Euro. Daneben kommen auch *Bury, Feld* und *Burret* zu dem Ergebnis, dass durch den Finanzausgleich Veränderungen der Reihenfolge der Länder bezüglich ihrer Finanzkraft zu erwarten sind.⁵²

Aktuell ist im laufenden Jahr 2025 von einem **starken Anstieg des Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommens** von 10,0 auf 14,9 Mrd. Euro auszugehen, der aufgrund des Finanzausgleichs

48 Bundesministerium der Finanzen, Ergebnis der 169. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 21. bis 23. Oktober 2025 in Berlin, Tabelle 5 - EU, FDE, Finanzausgleich (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaeztungen_und_Steuerereinnahmen/Steuer-schaeztung/2025-10-23-ergebnisse-169-steuerschaetzung-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

49 *Scherf*, Grenzbelastungen im Länderfinanzausgleich, in: List-Forum 46 (2020), 17 ff., 25 f.

50 Z. B. überschreiten demzufolge alle ostdeutschen Länder und das Saarland nach Abschluss des Finanzausgleichs den Durchschnittswert der effektiven Pro-Kopf-Einnahmen deutlich, während viele westdeutsche Flächenländer auf unterdurchschnittliche Pro-Kopf-Einnahmen zurückfallen. *Scherf*, Der Länderfinanzausgleich in Deutschland, in: WiSt 1-2 (2025), 16 ff., 19 f. Für das Jahr 2024 kommt *Scherf* zu ganz ähnlichen Ergebnissen (<https://www.wolfgang-scherf.de/netzwerke/LFA-2024.html>).

51 *Bury/Feld/Burret*, Skimming the Achieved? Quantifying the Fiscal Incentives of the German Fiscal Equalization Scheme and Its Reforms Since 1970, in: Economics of Governance 25 (2024), 291 ff., 309.

52 *Bury/Feld/Burret*, Skimming the Achieved? Quantifying the Fiscal Incentives of the German Fiscal Equalization Scheme and Its Reforms Since 1970, in: Economics of Governance 25 (2024), 291 ff., 309.

zu einem erheblichen Teil zu Mehreinnahmen auch außerhalb des Landes des örtlichen Aufkommens führen dürfte.⁵³

5. Zusammenfassung

Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Erbschaft- und Schenkungsteuer und sperrt damit ergänzende bzw. abweichende Regelungen der Länder. Die Länder verwalten die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Landeseigenverwaltung. Der Ertrag der Erbschaft- und Schenkungsteuer steht allein den Ländern zu. Die Verteilung des Aufkommens folgt der Regelung über die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter in § 35 ErbStG, die sich im Inlandsfall nach dem Wohnsitz des Erblassers bzw. des Schenkers richtet. Diese Regelung kann zu einem teilweisen Auseinanderfallen der örtlichen Vereinnahmung und der Steuerkraft der Länder führen. Dennoch dürften die Auswirkungen der Regelung nicht gegen den Grundsatz des Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG verstoßen und keine Korrekturpflicht durch ein Zerlegungsgesetz auslösen. Die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch den Bund mit anschließender Neuverteilung auf die Länder ist von Verfassungs wegen nicht zulässig. Der Bund kann indes die Regelung über die örtliche Zuständigkeit in § 35 ErbStG ändern, was im Hinblick auf den Vollzug der Steuer allerdings Probleme verursachen könnte, oder die Verteilung des Aufkommens der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch ein Zerlegungsgesetz ausdrücklich regeln, gestützt auf Art. 107 Abs. 1 Satz 3 GG.

Das jeweilige Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer fließt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Var. 2 FAG in die Bestimmung der Finanzkraftmesszahl der Länder ein. Dadurch beeinflusst es die Zu- bzw. Abschläge der Umsatzsteuerverteilung (Finanzkraftausgleich bzw. sekundärer horizontaler Finanzausgleich). Die insgesamt vier Stufen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sorgen für ein hohes Maß an fiskalischer Angleichung zwischen den Ländern. Als Konsequenz daraus sind insbesondere die Empfängerländer mit sehr hohen Grenzabschöpfungsquoten zusätzlicher Steuereinnahmen konfrontiert. Daher würden von einem zusätzlichen Erbschaftsteueraufkommen nach Abschluss des Finanzausgleichs bei dem betreffenden Land nur in sehr begrenztem Umfang Steuermehreinnahmen verbleiben.

53 *Bundesministerium der Finanzen*, Ergebnis der 169. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 21. bis 23. Oktober 2025 in Berlin, Tabelle 2 - gemeinschaftliche Steuern; Länder- und Gemeindesteuern (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/2025-10-23-ergebnisse-169-steuerschaetzung-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Über die Ursache und die Auswirkungen dieses außergewöhnlichen Anstiegs berichten u. a. *Rürup/Schrinner*, Der Chefökonom: Länderfinanzausgleich – warum „Bayern first“ keine Lösung ist, 8.8.2025 (<https://www.handelsblatt.com/meinung/kolumnen/der-chefoekonom-laenderfinanzausgleich-warum-bayern-first-keine-loesung-ist-01/100146171.html>).